

## **REGIERUNG VON OBERBAYERN LUFTAMT SÜDBAYERN**

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Genehmigung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb eines Technischen Servicegebäudes am Vorfeld Ost des Flughafens München (TSG Ost) nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 76 Abs. 6 BayVwVfG;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den §§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG;**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Az.: ROB-2-3721.25\_04-3-32**

Die FMG beantragt die Genehmigung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb eines Technischen Servicegebäudes am Vorfeld Ost des Flughafens München. Die Vorhabensfläche befindet sich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Satz 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG wegen der erforderlichen Bauwasserhaltung (BWH) während der Errichtung der im Grundwasser zu liegen kommenden Gebäudeteile durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben (BWH) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, hier insbesondere auf Tiere und Wasser, sind nicht zu erwarten.

Bei den zur Errichtung der im Grundwasser zu liegen kommenden Gebäudeteilen ist eine temporäre geschlossene BWH erforderlich. Insgesamt werden aus dem oberflächennahen quartären Grundwasserkörper rund 675.000 m<sup>3</sup> Wasser in einem Zeitraum von 110 Tagen entnommen und unmittelbarer Nähe über ein Sickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken mengengleich wieder dem Grundwasser zugeführt. An der Entnahmestelle kommt es zu der bezweckten Grundwasserabsenkung, an der Einleitstelle zu einer Grundwasseraufhöhung.

Im Vergleich zum gesamten quartären Grundwasserleiter der Münchner Schotterebene mit (im Umfeld) 7 m Mächtigkeit ist die Grundwasseraufhöhung jedoch gering, sowie zeitlich und lokal begrenzt. Aufgrund der Größe des Grundwasserleiters, der hohen Grundwasserneubildungsrate und der Rückführung des Förderwassers über ein Sickerbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bleibt das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Bei der Versickerung erfolgt eine ausreichende Bauwasserbehandlung während der Bodenpassage, sodass die Grundwasserqualität erhalten wird.

Innerhalb der Wirkzone der Grundwasseraufhöhung befinden sich keine grundwasserabhängigen Böden. Auch die Vegetationsbestände in der Wirkzone sind nicht vom Grundwasserstand abhängig. Aufgrund der kurzen Zeitspanne der BWH sind keine

Veränderungen an der Vegetation zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind deshalb nicht zu befürchten.

Das nördlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ liegt zu einem kleinen randlichen Teil innerhalb der Wirkzone der BWH. Innerhalb des Vogelschutzgebietes kommt es maximal zu einer Grundwasseraufhöhung um ca. 1,14 m bis zu 150 m über die Grenze des Vogelschutzgebietes hinaus. Auf die Brutplätze und Nahrungslebensräume der relevanten Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Feldlerche) sind keine Auswirkungen ersichtlich. Lediglich im Bereich der Grabenböschungen des Entwässerungsgrabens und auf Wiesenflächen mit Flurabständen bis < 0,5 m nördlich der Rollwege könnten sich zeitweise feuchtere Standorteigenschaften ergeben. Dies wäre in Bezug auf die Wiesenbrüter jedoch positiv zu beurteilen, weil dadurch die Stocherfähigkeit des Bodens verbessert wird.

Auch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Luft, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erkennen.

Insgesamt kann damit nach überschlägiger Prüfung des Luftamtes ausgeschlossen werden, dass die BWH des TSG Ost und die damit verbundene bauzeitlich begrenzte Grundwasserstands-aufhöhung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Auch im Zusammenwirken mit anderen Bauprojekten am Flughafen sind keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter [luftamt@reg-ob.bayern.de](mailto:luftamt@reg-ob.bayern.de) oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 22.04.2024

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

gez.  
Schrödinger  
Regierungsdirektor